



## Jagdbetriebsrichtlinien 2026

**Die Abschussvorgaben und die Bestimmungen in den vom Regierungsrat erlassenen jährlichen Jagdvorschriften sind grundsätzlich verbindlich.**

### 1. Gamswild

- a) Zum Bockabschuss ist berechtigt, wer im Vorjahr das Hochjagdpatent gelöst, jedoch keinen Bock erlegt hatte.
- b) Jede/r Jagdberechtigte ist befugt, innerhalb des Abschusskontingentes eine Gämse zu erlegen.
- c) Der Vorstand kann ausserhalb des Hochjagdgebietes ab der zweiten Woche der ersten Jagdperiode auf Hochwild diesbezüglich Änderungen anordnen.

### 2. Rotwild

- a) Pro Jäger ist im ganzen Kantonsgebiet nur ein Hirsch (Geweihträger, einschliesslich Spiesser) zum Abschuss frei.
- b) Zum Abschuss eines Geweihträgers sind nur jene Patentinhaber berechtigt, welche 2025 keinen solchen erlegt haben.
- c) Für den Abschuss der zusätzlich freigegebenen Spiesser unter Lauscherhöhe entfallen die Bestimmungen gemäss Pt. a.) und b.). Diese dürfen also auch von jenen Patentinhabern erlegt werden, welche im Vorjahr oder im laufenden Jahr bereits einen Geweihträger erlegt haben.
- d) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.

### 3. Sicherheit

- a) Es nehmen nur aktive Hochwildjäger/innen (Patentinhaber/innen) an den Drückjagden teil. Die Jagdleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- b) Bei Drückjagden sind die Weisungen (Abschussvorgaben, Regelung der Drückjagd, Anfahrtswege, Bezug der Stände etc.) des Jagdleiters strikte zu befolgen.
- c) Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Drückjagden ist das Tragen von orangen Signalwesten oder Jagdbekleidung in Signalfarbe obligatorisch.

### 4. Kontrolle

- a) Erlegtes Wild ist gemäss den Jagdvorschriften dem Wildhüter zu melden.
- b) Eine zusätzliche Abschussmeldung ist täglich bis spätestens 22:00 Uhr, während der zweiten Jagdperiode bis 20:00 Uhr, der vom Hochjagdvereinsvorstand bestimmten Person zu übermitteln.
- c) Jede/r Jagdausübende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Jagdantritt über den Stand der Abschüsse mittels WhatsApp Status des Hochjagdvereins zu informieren.

## **5. Hygiene**

- a) Der Wildbretthygiene ist höchste Beachtung zu schenken. Für vom Schützen verursachte Wildbretverluste ist dieser verantwortlich und diese sind auch von ihm zu tragen.

## **6. Verhalten**

- a) Bei Missachtung dieser Jagdbetriebsrichtlinien kann der Vorstand des Hochjagdvereins in eigener Kompetenz interne Sanktionen / Massnahmen beschliessen. Das Jagdbetriebsreglement regelt die Einzelheiten.
- b) Das Rekursrecht richtet sich nach den Vereinsstatuten.

Gestützt auf Art. 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 23. April 2003 werden diese Richtlinien dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Michael Künzler, Präsident Hochjagdverein App. A. Rh.